

Bekanntmachung der Wahl zum Senat und zu den Fakultätsräten der studentischen Mitglieder vom 01.06.2022 mit Bekanntmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der aktuellen gültigen Fassung vom 01.01.2015 zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2021 und der Grundordnung der Hochschule Karlsruhe –GO– vom 25.09.2018 zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 10.11.2021 i. V. m. der Wahlordnung der Hochschule Karlsruhe –WO– vom 14.10.2021.
- Die **Abstimmungszeit** ist **01.06.2022 von 9:00 bis 14:00 Uhr**.
- Die Wahl findet ausschließlich als Urnenwahl vor Ort statt. Die Möglichkeit der Briefwahl findet statt.
- Die **Wahlräume befinden sich im Gebäude B, Foyer West (nur für Studierende der Fakultäten AB, EIT, IWI, MMT und W) sowie in der Außenstelle Amalienstraße, EG, Raum 005 (nur für Studierende der Fakultät IMM)**. Im Wahlraum besteht für alle Mitglieder der Hochschule **Ausweispflicht (CampusCard)**.

5. **Gewählt wird die Wählergruppe der Studierenden.**

- In den **Senat** sind gem. § 6 Abs. 1 GO zu wählen: **Vier Studierende.**
- In die **Fakultätsräte** sind gem. § 9 Abs. 1 u. 2 2. Satzung zur Änderung der GO zu wählen:

Fakultät	Prof.	Akad. MA	VT-MA	Studierende
AB	-	-	-	5
EIT	-	-	-	7
IWI	-	-	-	7
IMM	-	-	-	6
MMT	-	-	-	7
W	-	-	-	8

- Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Gremiums.
- In den nachfolgend genannten Fakultäten wird gewählt:
 - Architektur und Bauwesen (AB)
 - Elektro- und Informationstechnik (EIT)
 - Informatik und Wirtschaftsinformatik (IWI)
 - Informationsmanagement und Medien (IMM)
 - Maschinenbau und Mechatronik (MMT)
 - Wirtschaftswissenschaften (W)
- Die **Amtszeit der zu wählenden Fakultätsrats- und Senatsmitglieder beginnt am 01.09.2022 und endet am 31.08.2023.** (§ 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 GO).
- Als **Wahlleitung** ist Frau **Elena Stamm** (Tel.: +49 (0)721 925-1077) und Herr **John Christ** (Tel.: +49 (0)721 925-1023) als **Stellvertretung** bestellt.
- Das **Wahlrecht hat nur, wer die Voraussetzungen nach § 3 WO erfüllt und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis ist zur Einsichtnahme ab sofort bis zum 12.05.2022 bei der Wahlleitung (Kontakt via wahlen@h-ka.de) aufgelegt. Die Wahlordnung ist im Intranet unter [informieren / Satzungen und Ordnungen / Amtliche Bekanntmachungen \(Nr. 023/2021\)](#) abrufbar. Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann jedes wahlberechtigte Mitglied schriftlich bei der Wahlleitung bis spätestens zum 12.05.2022 einlegen.**
- Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind. In der Regel wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe. Mehrheitswahl findet ferner statt, wenn weniger als drei Vertreter zu wählen sind. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.
- Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort zu bezeichnen sind.** Vordrucke für Wahlvorschläge sind im Intranet unter [informieren / Satzungen und Ordnungen / Amtliche Bekanntmachungen](#) abrufbar und bei der Wahlleitung erhältlich.
Die Mitglieder der Hochschule werden aufgefordert, bis spätestens 12.05.2022 15 Uhr Wahlvorschläge per E-Mail bei der Wahlleitung einzureichen (siehe 5.). Formulare müssen unterschrieben sein und als Pdf-Anlage über eine Hochschul-E-Mailadresse an die Adresse wahlen@h-ka.de versendet werden.
 - Nach Ablauf dieser Frist können keine Wahlvorschläge mehr eingereicht bzw. geändert werden. Bis zum 17.05.2022 15 Uhr dürfen nur noch Wahlvorschläge nachgereicht werden, wenn nach Fristende (12.05.2022) zu einem oder mehreren Gremien kein Wahlvorschlag vorliegt (§ 10 Abs. 5 WO).**
Die zugelassenen Wahlvorschläge werden wie diese Bekanntmachung nach den Regeln der Bekanntmachungssatzung der Hochschule Karlsruhe bekannt gemacht.
 - Der **Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber und darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder der Wählergruppe in das betreffende Gremium zu wählen sind.**
Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen.
- Mit der Unterschrift erklärt jeder Bewerber, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und sich in keinen weiteren Wahlvorschlag desselben Gremiums aufnehmen lässt. Für die Wahlen dürfen nur Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Gruppe und für die betreffende Wahl wählbar sind. Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerber erfolgt durch Unterschrift bzw. durch eindeutige Willenserklärung des Bewerbers. Der Bewerber gibt durch die Unterschrift zugleich die Zustimmung für die Weitergabe der Daten der betreffenden Person an den Anbieter der Online-Wahl.
- Die **Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (12.05.2022) zulässig.**
- Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden. **Briefwahlunterlagen können ab sofort bis zum 27.05.2022, 12:00 Uhr** bei der Wahlleitung **beantragt und ausgegeben werden.**
Es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden. Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen oder Fakultäten angehören, sind nur in einer Gruppe bzw. Fakultät wahlberechtigt. Betroffene können der Wahlleitung bis zum 12.05.2022 schriftlich erklären, in welcher Gruppe bzw. Fakultät sie wählen möchten.
 - Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Praktisches Studiensemester ableisten, können ein Amt in der Selbstverwaltung grundsätzlich nicht ausüben.**
- Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (z.B. Abstimmungsausschuss, Wahlausschuss) sein.

Karlsruhe, 28. April 2022